

Satzung

7.13

über die Erhebung von Entwässerungsabgaben
(Entwässerungsabgabensatzung)

der Stadt Essen

vom 02. Dezember 2011

zuletzt geändert durch Satzung

vom 7. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation



STADT
ESSEN

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Entwässerungsgebühren
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Tatbestand der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren
- § 4 Maßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 5 Maßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 6 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser
- § 7 Gebühren für Grundstückskläreinrichtungen
- § 8 Gebühr zur Umlage der Abwasserabgabe
- § 9 Auskunftspflicht und Zutrittsrecht
- § 10 Verwaltungshelfer
- § 11 Fälligkeit der Gebühren und Vorauszahlungen
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f) und i) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über das Führen von Gemeinde- und Kreisbezeichnungen vom 25. Oktober 2011, veröffentlicht im GV NRW 2011 Nr. 24, S. 539, und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) sowie der §§ 64 Abs. 1, 65 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen der Stadt Essen (Entwässerungssatzung) vom 30.05.2011 (Amtsblatt Nr. 23 vom 10.06.2011), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 23.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entwässerungsgebühren

- (1) Für die in der Entwässerungssatzung geregelte Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW zur Deckung der Kosten i. S. des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten
 - a) Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren (§§ 3-6);
 - b) Gebühren für Grundstückskläreinrichtungen (§ 7).
- (2) Bei der Berechnung der Gebühren nach Abs. 1 Buchstabe a) werden Abwasserabgaben als Kosten gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 AbwAG NRW mit auf die Gebührenzahler umgelegt (§ 8). Außerdem wälzt die Stadt die Kleineinleiterabgabe gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 2 AbwAG NRW über eine Umlage nach § 7 KAG auf die Abwassereinleiter ab (§ 8).
- (3) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) nach §§ 3 - 6 der Eigentümer des Grundstückes, von dem die Abwässer unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können, sowie der Mieter oder Pächter desselben, falls er Mitglied der Emschergenossenschaft oder des Ruhrverbandes ist. Als Grundstücke gelten auch alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen;
 - b) nach § 7 der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich die zu reinigenden Grundstückskläreinrichtungen befinden;
 - c) nach §§ 3 und 4 der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich die zu leerenden Sammelgruben befinden;
 - d) nach § 8
 1. der Eigentümer des Grundstückes, von dem die Abwässer unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden;
 2. der Eigentümer des Grundstückes, von dem im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer oder den Untergrund verbracht wird bzw. der Eigentümer, der auf seinem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube betreibt, die nicht den Anforderungen des LWG NRW entspricht.
- (2) Bei einem Eigentumswechsel beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers mit dem auf die Rechtsänderung im Grundbuch folgenden Monat. Den Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gebührenpflichtig ist auch der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Berechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Tatbestand der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

- (1) Für die Einleitung von Schmutzwasser einschließlich Gruben- und Grundwasser sowie für den Anschluss zur Niederschlagswassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage werden Gebühren erhoben.

- (2) Bei der Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser wird die Niederschlagswassergebühr erhoben.
- (3) Für die Entleerung von Sammelgruben einschließlich der Beseitigung ihres Inhaltes werden Schmutzwassergebühren erhoben.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage folgt.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte der Stadt Essen mitteilt, dass der Grundstücksanschluss geschlossen oder beseitigt wurde.
- (6) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Beginn oder Ende der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der entsprechende Teil des Jahres.

§ 4 Maßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach der von dem Grundstück der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge.
- (2) Die Gebühr für das Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus Sammelgruben und deren Beseitigung bemisst sich nach der Schmutzwassermenge.
- (3) Maßstab für die Schmutzwassermenge ist die Wassermenge, die dem Grundstück aus Wasserversorgungsanlagen, Brunnen oder auf andere Art (z.B. als Grubenwasser, Grundwasser aus natürlichen oder künstlichen Wasserläufen) zugeleitet wird (Verbrauch).
- (4) Als Verbrauch gilt
 - a) das in einem Jahr aus eigenen Anlagen oder auf andere Weise geförderte oder bezogene Wasser;
 - b) die Wassermenge, die die Stadt Essen für den Erhebungszeitraum aufgrund der Mitteilungen (Ablösungen/Schätzungen) der Stadtwerke Essen AG (SWE) ansetzt:
 - aa) Im Regelfall wird die von den SWE für den vor dem 1. Juli des Vorjahres endenden Ablesezeitraum mitgeteilte Wassermenge von 12 Monaten zugrunde gelegt. Liegt ein Verbrauch abweichend von 12 Monaten vor und beträgt er mindestens 6 Monate, wird er auf ein Jahr umgerechnet. Liegt ein Verbrauch abweichend von 12 Monaten vor und beträgt er weniger als 6 Monate, wird der Verbrauch der nächsten vollständigen Ableseperiode zu Grunde gelegt. Bis dahin kann eine Vorauszahlung erhoben werden.
 - bb) Bei Gebührenpflichtigen, deren Grundstück erstmalig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, erfolgt die Berechnung nach dem Verbrauch der ersten Ableseperiode nach Neuanschluss. Eine Vorauszahlung kann erhoben werden. Dies gilt nicht bei Gebührenpflichtigen, deren Grundstück erstmalig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird und zuvor Gebühren für die Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen einschließlich der Beseitigung ihres Inhaltes erhoben wurden. In diesen Fällen wird die Gebühr nach § 4 Abs. 4 b) aa) erhoben.
 - cc) Bei Gebührenpflichtigen, deren Wasserverbrauch sich durch bauliche Veränderung, andere Nutzung des Grundstücks, Leerstand oder Veränderung der Personenzahl um mehr als 20 % ändert, wird für die Zeit ab Eintritt der Veränderung der Verbrauch der ersten danach begonnenen Ableseperiode zugrunde gelegt; bis dahin kann eine Vorauszahlung erhoben werden. Anträge auf Reduzierung der Bemessungsgrundlage sind bei der Stadt Essen innerhalb der Widerspruchsfrist des folgenden Jahresabgabenbescheides oder innerhalb eines Monats nach Erhalt der nächsten Frischwasserrechnung der Stadtwerke Essen AG schriftlich zu stellen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, welche Wassermengen dem Grundstück zugeleitet oder auf dem Grundstück gewonnen wurden. Die Stadt kann den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen verlangen oder die Wassermenge aufgrund der Pumpleistung oder anderer bekannter Verbrauchszahlen unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück vorhandenen gewerblichen Betriebe festsetzen.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, bzw. bei Grundstücken, die über eine Sammelgrube entwässern, nachweislich nicht in die Sammelgrube eingeleitet wurden, werden bei der aktuellen Jahresveranlagung abgesetzt, sofern dies bei der Stadt Essen vor Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Abgabenbescheid beantragt wird. Diese Wassermengen sind nachzuweisen. Dazu ist der Einbau einer Messeinrichtung (Wasserzähler) an geeigneter Stelle auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen erforderlich.

§ 5 Maßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten/überbauten oder sonst wie befestigten Grundstücksfläche, von der während des Erhebungszeitraums Niederschlagswasser leitungsgebunden oder

nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche ist von dem Gebührenpflichtigen bei Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage anzugeben. Eine Änderung der Bemessungsgrundlage ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.

Die Neuberechnung der Benutzungsgebühr erfolgt zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats. Mindert sich die Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich die Gebühr vom 1. des auf den Eingang des Antrags folgenden Monats an. Liegen Angaben nicht rechtzeitig oder unzutreffend vor, wird die angeschlossene Grundstücksfläche gem. § 162 Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) geschätzt.

- (3) Für lückenlos bepflanzte Dachflächen werden auf Antrag nur 50 % der angeschlossenen Teilfläche bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- (4) Bei versickerungsfähigen Oberflächenbelägen werden nur 50 % der angeschlossenen Teilfläche bei der Gebührenberechnung berücksichtigt, wenn die Versickerungsfähigkeit bei der Antragstellung nachgewiesen wird. Um die Reduzierungsmöglichkeit länger als 5 Jahre nach der erstmaligen Herstellung des Oberflächenbelages in Anspruch zu nehmen, muss der Gebührenpflichtige jeweils nach 5 Jahren nachweisen, dass der Belag aufgearbeitet und die Versickerungsfähigkeit wiederhergestellt ist.

§ 6 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Der Gebührensatz beträgt je m³ anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 4 pro Jahr
- | | |
|---|------------|
| a) für Mitglieder von Abwasserverbänden | 1,96 Euro, |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 3,21 Euro. |
- (2) Der Gebührensatz beträgt je m² angeschlossener Grundstücksfläche nach § 5 pro Jahr
- | | |
|---|------------|
| a) für Mitglieder von Abwasserverbänden | 1,25 Euro, |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 1,78 Euro. |

§ 7 Gebühren für Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Für die Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen einschließlich der Beseitigung ihres Inhaltes werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des abgesaugten Abwassers (einschließlich evtl. erforderlichen Spülwassers) berechnet. Der Gebührensatz beträgt je m³ 82,90 Euro.
- (3) Die Gebührenpflicht gem. Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

§ 8 Abwälzung der Abwasserabgaben

- (1) Die Stadt legt die
- | |
|--|
| a) für eigene Ableitungen an das Land zu entrichtende Schmutzwasserabgabe über die Schmutzwassergebühr nach § 6 Abs. 1 a) und b) auf die Gebührenpflichtigen nach § 2 Abs. 1 d) Nr. 1) um |
| b) vom Ruhrverband und der Emschergenossenschaft auf sie umgelegte Niederschlagswasserabgabe über die Niederschlagswassergebühr nach § 6 Abs. 2 b) auf die Gebührenpflichtigen nach § 2 Abs. 1 d) Nr. 1) um, |
| c) vom Ruhrverband und der Emschergenossenschaft auf die umgelegte Schmutzwasserabgabe über die Schmutzwassergebühr nach § 6 Abs. 1 b) (auf die Gebührenpflichtigen nach § 2 Abs. 1 d) NR. 1) um. |
- (2) Wird die Gemeinde gem. § 1 Abs. 1 AbwAG NRW anstelle von Fremdeinleitern (§ 2 Abs. 1 d) Nr. 2) zur Kleininleiterabgabe herangezogen, so wird diese Abgabe in vollem Umfang zuzüglich der entstehenden Verwaltungskosten durch die Stadt vom Abwassereinleiter zurückgefordert. Die Gebühr beträgt jährlich 27,39 Euro je am 01. Juli des Vorjahres für das Grundstück gemeldeten Einwohner.
- (3) Werden von einem Grundstück unzulässigerweise Flüssigkeiten oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, die zum Verlust der nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz (Bund) gewährten Halbierung der Schmutzwasserabgabe führen, wird der Abgabepflichtige nach § 2 zur Erstattung der zusätzlich entstandenen Kosten herangezogen.

§ 9 Auskunftspflicht und Zutrittsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben auf ihre Kosten alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren und Vorauszahlungen

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe der nach dieser Satzung voraussichtlich zu entrichtenden Gebühren zu erheben. Über die Vorauszahlung ist nach Vorliegen der Bemessungsgrundlagen abzurechnen.
- (3) Die Fälligkeit der Gebühren (§§ 3 bis 6 und 8) richtet sich nach den für die Heranziehung zur Grundsteuer maßgebenden Bestimmungen.

Sie sind in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder auf Antrag in einer Summe zum 01.07. für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.1997 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 50 vom 12.12.1997) zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2010 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 50 vom 17.12.2010) außer Kraft.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen

Nr. 50 vom 16. Dezember 2011 (Neufassung)

Nr. 50 vom 14. Dezember 2012 (Änderung §§ 6 Abs. 1 a), b), 2 b), 7 Abs. 2 Satz 2, 8 Abs. 2 Satz 2, 4 Abs. 6 Satz 1)

Nr. 51 vom 20. Dezember 2013 (Änderung §§ 6 Abs. 1 a), b), 2 a), b), 7 Abs. 2 Satz 2, 8 Abs. 1 c) Satz 3 und Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 6)

Nr. 49 vom 5. Dezember 2014 (Änderung §§ 6 Abs. 1 a), b), 2 a), b), 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 8 Abs. 2 Satz 2, 2 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer 2, § 5 Abs. 1)

Nr. 49 vom 4. Dezember 2015 (Änderung §§ 1 Abs. 1 – 3, 4 Abs. 4 cc), 4 Abs. 6, 5 Abs. 2, 6, 7 Abs. 2 Satz 2, 8 Abs. 2 Satz 2, Überschrift § 8, 8 Abs. 1)

Nr. 49 vom 9. Dezember 2016 (Änderung §§ 1 Abs. 2, 6 Abs. 1 a), b) Abs. 2 a), b), 7 Abs. 2 Satz 2, 8 Abs. 2 Satz 2, 8 Abs. 2 Satz 1 und 8 Abs. 3)

Nr. 49 vom 8. Dezember 2017 (Änderung der §§ 6 Abs. 1 a, b, 2 b, 7 Abs. 2 Satz 2, 8 Abs. 2 Satz 2)

Nr. 50 vom 14. Dezember 2018 (Änderung der §§ 6 Abs. 1 a, b, 2 a, b, 7 Abs. 2 Satz 2, 8 Abs. 2 Satz 2)

Nr. 49 vom 6. Dezember 2019 (Änderung der §§ 6 Abs. 1 a, b, 2 a, b, 7 Abs. 2 Satz 2, 8 Abs. 2 Satz 2)

Nr. 50 vom 11. Dezember 2020 (Änderung der §§ 6 Abs. 1 a, b, 2 a, b, 7 Abs. 2 Satz 2, 8 Abs. 2 Satz 2)